

6394/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Einsatz von Pfefferspray bei Amtshandlungen der Sicherheitsexekutive“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Eine Strafanzeige gegen Beamte der Bundespolizeidirektion St. Pölten wegen des Vorwurfs ungerechtfertigter Gewaltanwendung und unzulässiger Verwendung des Pfeffersprays anlässlich der Verhaftung des Herrn R.A. ist bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten nicht eingelangt.

Dem Bundesministerium für Justiz sind diese Vorwürfe durch zwei Rechtsschutzgesuche zur Kenntnis gelangt; diese Rechtsschutzgesuche wurden mit Erlass vom 19. August 1999 gemäß § 84 StPO im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien der Staatsanwaltschaft St. Pölten übermittelt. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat hierauf beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes St. Pölten Vorerhebungen gegen die verantwortlichen Beamten der Bundespolizeidirektion St. Pölten wegen des Verdachtes nach § 83 Abs. 1 (Körperverletzung) in Verbindung mit § 313 StGB (Strafbare Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung) beantragt.

Im Rahmen dieser Vorerhebungen wird auch ein gerichtsärztliches Sachverständigen-gutachten über die gesundheitlichen Auswirkungen der den Polizeibeamten angelasteten Tathandlungen eingeholt.

Zu 3:

Nach § 83 Abs. 1 erfüllt derjenige den Tatbestand der Körperverletzung, der einen anderen - auf welche Weise immer - am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt. Dem Begriff der Körperverletzung entsprechen dabei Handlungen, die die körperliche Unversehrtheit nicht ganz unerheblich beeinträchtigen; somit nicht bloß geringfügige Eingriffe in die körperliche Integrität. Als Körperverletzung werden beispielsweise Wunden, Schwellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Brüche oder sonstige Läsionen qualifiziert. Ganz minimale, sogleich wieder abklingende Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität werden von der Rechtsprechung nicht als Körperverletzung gewertet. An der Gesundheit schädigt, wer eine Krankheit herbeiführt oder verschlimmert, wobei sowohl körperliche als auch seelische Leiden in Betracht kommen, vorausgesetzt, dass es sich um Zustände handelt, die Krankheitswert im medizinischen Sinn haben (vgl. dazu Leukauf/Steininger, StGB3, Rn 4 ff zu §83).

Auf welche Weise auch immer auf den Körper eines anderen Menschen eingewirkt wird, liegt eine Körperverletzung im Sinne des § 83 Abs. 1 StGB nur dann vor, wenn diese Einwirkung Folgen wie die oben beschriebenen zeitigt.

Zu 4:

Der Tatbestand des § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen) setzt voraus, dass ein Beamter einem Gefangenen oder sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten, der seiner Gewalt unterworfen ist oder zu dem er dienstlich Zugang hat, körperliche oder seelische Qualen zufügt (Abs. 1) oder dass er seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt (Abs. 2). Unter körperlichen Qualen im Sinne des Tatbestandes des Abs. 1 sind dabei Schmerzen, Leiden oder andere Angstzustände zu verstehen. Seelische Qualen werden durch etwa Bedrohungen, Beschimpfungen oder Erniedrigungen hervorgerufen.

Eine gröbliche Vernachlässigung der Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut (§ 312 Abs. 2) sieht die Rechtsprechung dann als verwirklicht an, wenn der Beamte durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass es ihm an der Bereitschaft, seinen Pflichten nachzukommen, in erheblichem Maße fehlt.

Ob Tathandlungen wie die beschriebenen (Verweigerung einer Decke oder des Ganges in die Toilette) den Tatbestand des § 312 StGB erfüllen, hängt sohin von den Umständen des Einzelfalles ab. Für die Beurteilung des Anlassfalles liegen noch keine ausreichenden Grundlagen vor.